

Vereinsatzung

Finsterbach-Hexen Schramberg e.V.



Beschlossen Generalversammlung am 21.10.2022

Eintragung Vereinsregister am 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| §1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins..... | 2 |
| §2 | Sinn und Zweck des Vereins | 2 |
| §3 | Mitgliedschaft | 2 |
| §4 | Aktive Mitgliedschaft | 2 |
| §5 | Passive Mitgliedschaft | 3 |
| §6 | Ehrenmitgliedschaft | 3 |
| §7 | Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| §8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| §9 | Mitgliedsbeitrag | 5 |
| §10 | Organe des Vereins..... | 5 |
| §11 | Vorstand | 5 |
| §12 | Aufgaben des Vorstandes | 5 |
| §13 | Bestellung des Vorstandes | 6 |
| §14 | Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes | 6 |
| §15 | Ausschuss | 6 |
| §16 | Bestellung des Ausschusses | 7 |
| §17 | Beschlussfassung des Ausschusses | 7 |
| §18 | Mitgliederversammlung | 7 |
| §19 | Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 8 |
| §20 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 8 |
| §21 | Kassenprüfer | 8 |
| §22 | Datenschutz | 9 |
| §23 | Haftung | 9 |
| §24 | Satzungsänderungen | 9 |
| §25 | Auflösung des Vereins | 10 |
| §26 | Schlussbestimmungen | 10 |
| §27 | Salvatorische Klausel | 10 |

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Finsterbach-Hexen Schramberg“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78713 Schramberg. Eine Verlegung des Sitzes ist nicht zulässig.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR480518 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Mitgestaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2.2 Der Zweck wird durch die Teilnahme und Ausrichtung von Straßen- und Saalfasnet verwirklicht.
- 2.3 Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- 3.2 Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§4 Aktive Mitgliedschaft

- 4.1 Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Neben dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag, bringt sich das aktive Mitglied in verschiedenen Arbeitseinsätzen ein, trägt zu den Aktivitäten des Vereins bei und erfüllt damit den Vereinszweck.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- 4.3 Eine Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn das 16. Lebensjahr am darauffolgenden Dreikönigstag (06.01.) vollendet ist. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter, sowie die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Der Ausschuss beschließt über die Zustimmung.
- 4.4 Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 4.5 Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. In dieser Zeit ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 4.6 Die Probezeit dient als Orientierungsphase, bzw. dem wechselseitigen näheren Kennenlernen. In dieser Zeit gilt eine Anwesenheits-/ Abmeldungspflicht an den offiziellen Terminen. Die Abmeldung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten.
- 4.7 Während der Probezeit ist eine Hexenprüfung zu absolvieren. Die Prüfung wird durch eine separate Hexenordnung definiert.
- 4.8 Nach Ablauf der zweijährigen Probezeit und Bestehen der Hexenprüfung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der während der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die unbefristete aktive Mitgliedschaft des erprobten Mitglieds.

§5 Passive Mitgliedschaft

- 5.1 Die passive Mitgliedschaft erlangt man durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages. Bei dieser Mitgliedschaft handelt es sich um eine Fördermitgliedschaft. Als passives Mitglied hat man bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Ferner ist eine passive Mitgliedschaft für Minderjährige ausgeschlossen.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme als passives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- 5.3 Über die Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Ausschuss durch Beschluss.
- 5.4 Aktive Mitglieder haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den ersten Vorsitzenden in den passiven Status zu wechseln.
- 5.5 Ein Zurückwechsel in den aktiven Status kann nur mit einer einjährigen Wiedereingliederungszeit erfolgen. Nach der Wiedereingliederung entscheidet der Ausschuss über den Statuswechsel.
- 5.6 Passive Mitglieder, welche noch nie den Status eines aktiven Mitglieds innehatten, die in den aktiven Status wechseln wollen, müssen dies schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragen. Sie werden wie aktive Mitglieder zur Probe behandelt.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder.
- 6.2 Aktive Mitglieder werden nach 30-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 6.3 Aktive Mitglieder werden nach 20-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie mindestens 15 Jahre in der Vorstandschaft oder im Ausschuss aktiv waren.
- 6.4 Der Ausschuss ist berechtigt Mitglieder, die sich in besonderer und herausragender Weise über längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben, auch ohne Erfüllung der oben genannten Bedingungen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Mitgliedschaftsbeiträge mehr als drei Monate in Rückstand ist.
- 7.4 Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft in schwerwiegender Weise geschädigt haben, können auf Antrag von aktiven stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.5 Vor dem Beschluss hat das Mitglied das Recht vom Ausschuss und der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen über vorläufige und dauerhafte Ausschlüsse.
- 7.7 Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- 7.8 Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des begründeten Ausschlussbeschlusses einmalig Widerspruch beim ersten Vorsitzenden einlegen. Der Widerspruch soll in Textform und begründet erfolgen.
- 7.9 Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach erneuter Anhörung des Mitglieds.
- 7.10 Der Widerspruch ist verworfen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Widerspruch ablehnen, andernfalls besteht dieser fort und das betroffene Vereinsmitglied ist nicht vom Verein ausgeschlossen.
- 7.11 Die Mitgliedschaft endet im Falle der Streichung sofort. Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde, andernfalls mit Verwerfung des Widerspruches durch die Mitgliederversammlung.
- 7.12 Die Wiederaufnahme eines gestrichenen oder vollständig ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens sieben Jahre nach Ende der Mitgliedschaft möglich.
- 7.13 Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Vereinsmitglied dazu verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.14 Nach Beendigung der Mitgliedschaft, hat der Verein ein Vorkaufsrecht an dem Hexenkleid des ehemaligen Mitglieds, zu einem dem Zustand des Kleides entsprechenden Preis. Das Kleid und weitere Vereins-Accessoires (z.B. T-Shirt, Mütze, Fahne etc.), welche dem Verein zuzuordnen sind, dürfen nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr öffentlich getragen werden. Diese dürfen aber als private Erinnerung bei dem ehemaligen Mitglied verbleiben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 8.2 Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, während der Fasnet, an den offiziellen Terminen der Finsterbach-Hexen Schramberg e.V., im aktuellen Kleid teilzunehmen.
- 8.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und Schäden vom Verein abzuwenden.
- 8.4 Aktive Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft eine private Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. Euro abzuschließen.
- 8.5 Weitere Regelungen, die zu beachten und einzuhalten sind, werden in der separaten Hexenordnung geregelt. Die Hexenordnung wird vom Ausschuss beschlossen und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 8.6 Bei Verstößen gegen diese Regelungen und Pflichten, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss über eventuelle Sanktionen, sollten diese nicht schon anderweitig geregelt sein.

§9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 9.3 Endet die Mitgliedschaft durch Streichung oder durch schuldhaft verursachten Ausschluss, so ist der für das laufende Geschäftsjahr fällige Mitgliedsbeitrag dennoch in voller Höhe zu entrichten.
- 9.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- 9.5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Organe des Vereins

- 10.1 Vorstand
- 10.2 Ausschuss
- 10.3 Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem ersten Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem ersten Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - der Oberhexe
- 11.2 Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung.
- 11.3 Der erste Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
- 11.4 Der erste Schatzmeister verantwortet die Konten und Kassen des Vereins. Ihm obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Bei dessen Verhinderung obliegt dies seinem Stellvertreter.
- 11.5 Der erste Schriftführer verantwortet die Protokollführung der Sitzungen und Versammlungen, sowie den Kontakt zu anderen Zünften und Vereinen. Bei dessen Verhinderung obliegt dies seinem Stellvertreter.
- 11.6 Die Oberhexe kümmert sich um ein ordentliches und nicht vereinsschädigendes Auftreten der Hexen bei Fasnetsveranstaltungen. Sie kann bei Verstößen gegen die Hexenordnung unmittelbar disziplinarische Maßnahmen ergreifen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Finsterbach-Hexen Schramberg e.V. zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist.
- 12.2 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
 - 12.2.1 Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - 12.2.2 Ausführung bzw. Überwachung von Beschlüssen
 - 12.2.3 Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses

§13 Bestellung des Vorstandes

- 13.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder möglichst versetzt stattfinden, sodass sich überschneidende Wahlperioden ergeben.
- 13.2 Wiederwahlen zu weiteren zweijährigen Amtszeiten sind unbegrenzt möglich. Gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 13.3 Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich aktive stimmberechtigte Mitglieder.
- 13.4 Für die Wahlen bestimmt der Ausschuss einen Wahlleiter und bis zu zwei Wahlhelfer. Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Jedes bei der Wahl anwesende wahlberechtigte Vereinsmitglied kann die Durchführung einer geheimen Wahl beantragen. Der Wahlleiter muss dem Antrag auf eine geheime Wahl immer stattgeben.
- 13.5 Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist durch Beschluss möglich.
- 13.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 13.7 Nach Beendigung seiner Amtszeit ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen etc., die mit dem Vorstandsamt einhergehen seinem Nachfolger zu übergeben.

§14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 14.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 14.3 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§15 Ausschuss

- 15.1 Der Ausschuss repräsentiert das Meinungsbild des Vereins, trifft Entscheidungen in dessen Interesse und arbeitet eng und transparent mit der Vorstandschaft zusammen.
- 15.2 Die Ausschussmitglieder überwachen die gesamte Vorstandschaft bei der Ausübung ihrer Ämter.
- 15.3 Der Ausschuss soll aus mindestens vier und darf aus maximal sieben Personen bestehen. Zum Ausschuss gehören auch die Mitglieder des Vorstandes, sodass der Gesamtausschuss aus maximal 14 Personen besteht.
- 15.4 Die Ausschussgröße orientiert sich an der Vereinsgröße und soll daher 10 % der aktiven Mitglieder entsprechen.

§16 Bestellung des Ausschusses

- 16.1 Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass die Wahlen der einzelnen Ausschussmitglieder möglichst versetzt stattfinden, sodass sich überschneidende Wahlperioden ergeben.
- 16.2 Wiederwahlen zu weiteren zweijährigen Amtszeiten sind unbegrenzt möglich. Gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 16.3 Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich aktive stimmberechtigte Mitglieder, die sich nicht in der Probezeit befinden.
- 16.4 Für die Wahlen bestimmt der amtierende Ausschuss einen Wahlleiter und bis zu zwei Wahlhelfer. Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Jedes bei der Wahl anwesende wahlberechtigte Vereinsmitglied kann die Durchführung einer geheimen Wahl beantragen. Der Wahlleiter muss dem Antrag auf eine geheime Wahl immer stattgeben.
- 16.5 Die vorzeitige Abberufung eines Ausschussmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 16.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 16.7 Nach Beendigung seiner Amtszeit ist das Ausschussmitglied verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen etc., die mit dem Ausschussamt einhergehen seinem Nachfolger zu übergeben.

§17 Beschlussfassung des Ausschusses

- 17.1 Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von mindestens 1/4 der Ausschussmitglieder einberufen. Dies geschieht unter Angabe einer Tagesordnung. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 17.2 Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss.
- 17.3 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 17.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 17.5 Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§18 Mitgliederversammlung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - 18.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte
 - 18.1.2 Entlastung der Vorstandschaft
 - 18.1.3 Wahlen der Ämter und Ausschussmitglieder
 - 18.1.4 Satzungsänderungen
 - 18.1.5 Abstimmung über Anträge und Beschlüsse
 - 18.1.6 Bestimmung der Mitgliedsbeiträge

§19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden rechtzeitig und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung bestimmt der erste Vorsitzende.
- 19.2 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der erste Vorsitzende. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom ersten Vorsitzenden nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 19.3 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindesten 1/4 der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 19.4 Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder zu laden.

§20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erste Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 20.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist.
- 20.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§21 Kassenprüfer

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Schatzmeisters zwei Kassenprüfer, die kein weiteres Amt im Verein ausüben dürfen.
- 21.2 Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung der Finanzen sowie die Richtigkeit aller Belege zu prüfen.
- 21.3 Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Sie schlagen der Versammlung eine Be- oder Entlastung der Vorstandschaft vor.

§22 Datenschutz

- 22.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein, unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogener Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 22.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung, stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, zu.
- 22.3 Jegliche anderweitige Datenverarbeitung ist nicht zulässig.
- 22.4 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- 22.2.1 Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - 22.4.2 Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - 22.4.3 Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - 22.4.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - 22.4.5 Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - 22.4.6 Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 22.5 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der von Mitgliedern anvertrauten Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem Mitglied, insbesondere Organe, untersagt personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen, als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit hinaus.
- 22.6 Bei Ende der Mitgliedschaft archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Das Mitglied hat auch nach Beendigung der Mitgliedschaft das Recht auf Löschung aller personenbezogener Daten. Dies geschieht unter Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab Ende der Mitgliedschaft.

§23 Haftung

- 23.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 23.2 Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen oder Gebühren haftbar.
- 23.3 Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
- 23.4 Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.
- 23.5 Jedes Mitglied haftet für die durch diese verursachten Schäden selbst. Der Verein haftet auch nicht bei Fremdeinwirkung oder Erkrankung.

§24 Satzungsänderungen

- 24.1 Die Satzung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Änderungen anzukündigen.
- 24.2 Die Satzung kann mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen bzw. geändert werden.

§25 Auflösung des Vereins

- 25.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 25.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 25.3 Ein zum Zeitpunkt der Auflösung eventuell bestehendes Vereinsvermögen kommt zu gleichen Teilen den örtlichen Kindergärten der Talstadt Schramberg sowie der „Tafel Schramberg“ zugute.
- 25.4 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die der § 21 bis § 79 des BGB.
- 26.2 Der Verein übernimmt im Allgemeinen keine Versicherungspflicht gegenüber seinen Mitgliedern.
- 26.3 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, welche die bisherige Satzung als solche ablöst.

§27 Salvatorische Klausel

- 27.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 27.2 In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 27.3 Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 27.4 Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung durch eine rechtmäßige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Schramberg 21.10.2022

Zinsterbach

Herren



e.
B.

Schramberg